

Umsatzsteuer bei Speisen und Getränken

Probleme, Auswege, Gestaltungsmöglichkeiten



Umsatzsteuer bei Speisen und Getränken

Inhalt

1.	Wo liegt das Problem?	1
2.	Beispiele: Umsatzsteuer auf Lebensmittel	2
3.	Unterscheidung Lieferung und sonstige Leistung	3
4.	Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz nicht?	5
5.	Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz?	6
5.1	Bewirtungsfördernde Infrastruktur: Ein K.O.-Kriterium?	6
5.2	Wichtig: Wann will der Kunde wo essen?	6
5.3	Weitere steuerschädliche Dienstleistungen	7
5.4	Die Folgen von steuerschädlichen Dienstleistungen	7
5.5	Dienstleistungen von Dritten gelten nicht immer gegen Sie	8
6.	Die Neuregelungen ab dem 01.01.2026	10
7.	Umsatzsteuer einfach herausrechnen	12
8.	Die steuerliche Wirkung von „Grenzüberschreitungen“	13
9.	Möglichkeit zur Istbesteuerung prüfen	13
10.	Umsatzsteuerliches Kleinunternehmertum prüfen	14

1. Wo liegt das Problem?

Das Umsatzsteuerrecht kennt drei Steuersätze: null, sieben und 19 Prozent. Grundsätzlich unterliegen Umsätze dem vollen Umsatzsteuersatz, dem „Regelsteuersatz“ (§ 12 Abs. 1 UStG), der aktuell 19 Prozent beträgt. Bestimmte Umsätze sind begünstigt durch den ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent (§ 12 Abs. 2 UStG, Anlage 2 zum UStG). Manche Umsätze sind entweder nicht umsatzsteuerpflichtig oder, obwohl pflichtig, steuerbefreit.

Während es beim Steuersatz null Prozent wenig Fragen gibt, da die Regelungen recht klar und eindeutig im Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind, erscheint der Katalog der umsatzsteuerlich relevanten Vorgänge, die dem ermäßigten Steuersatz (sieben Prozent) statt dem vollen 19-prozentigen Steuersatz unterliegen, doch recht willkürlich. Welcher große Unterschied aus einer nur wenig geänderten Konstellation erwachsen kann, zeigt ein kleiner Ausflug ins Reich der Absurditäten im Umsatzsteuerrecht: Beim Verkauf eines Esels werden 19 Prozent Umsatzsteuer fällig, beim Verkauf eines Maulesels (Vater Pferd, Mutter Esel) oder eines Maultiers (Vater Esel, Mutter Pferd) nur sieben Prozent. Wird der Esel aber vor dem Verkauf geschlachtet und zu Fleisch verarbeitet, reduziert sich die Umsatzsteuer auf sieben Prozent.

Auch bei Speisen und Getränken gibt es einige Kuriosa, die für die betroffenen Unternehmer¹ aber gar nicht „so lustig“ sind. Die Gründe: Lebensmittel werden ermäßigt besteuert, aber z. B. Säfte, Alkohol und Umsätze von Restaurants oder Cafés (bis Ende 2025) mit dem Regelsteuersatz. Die Abgabe und das Anliefern von Speisen und Getränken durch bestimmte Unternehmer ohne zusätzliche Serviceleistungen sind ermäßigt besteuert, solche mit Dienstleistungen zum Regelsteuersatz. Das ändert sich ab dem 01.01.2026. Es werden die Erleichterungen wieder eingeführt, die während der Covid-19-Pandemie galten.

Betroffene Unternehmer: Die umsatzsteuerlichen Regelungen in Bezug auf Speisen und Getränke betrifft nicht nur die „normale“ Gastronomie wie Restaurants und Gaststätten oder Hotels, sondern auch Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Imbissstände, Partyservice, Catering und auch diejenigen Essensservicebetriebe respektive Mahlzeitendienste, die für die Verpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen („Essen auf Rädern“) sorgen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Beispiele: Umsatzsteuer auf Lebensmittel

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt für „Güter des täglichen Bedarfs“:

Lebensmittel	7 % USt	19 % USt
Apfel	x	
Apfelsaft		x
Alkohol		x
Hummer		x
Kaffeebohnen	x	
Kaffeepulver	x	
Kaffee-Instantpulver		x
Kartoffel (normal)	x	
Kartoffel (süß)		x
Kaviar		x
Krabben	x	
Langusten		x
Milch (Kuh)	x	
Milch (Hafer, Soja ...)		x
Pilze (auch Trüffel)	x	
Wasser (Leitung)	x	
Wasser (Mineral)		x

Hinweis:

Diese Liste ist – man ist versucht zu sagen – natürlich nur rudimentär. Wer es genau wissen will, schaut am besten in die Anlage 2 UStG – Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 14 UStG.

3. Unterscheidung Lieferung und sonstige Leistung

Damit Sie also wissen, mit welchem Steuersatz Sie abgegebene Speisen (bis 31.12.2025) und Getränke belegen müssen, müssen Sie unterscheiden (können) zwischen Lieferung (sieben Prozent) und sonstigen Leistungen (19 Prozent). Wenn Sie das nicht wissen, drohen Sie zwischen die Fronten zu geraten:

- Sie gehen auf Nummer Sicher und berechnen 19 Prozent auf alle abgegebenen Speisen und Getränke. Dann wird Ihr Angebot mit Sicherheit im Vergleich zu anderen Anbietern zu teuer sein, mit der Folge, dass Ihre Kundschaft wegbleibt.
- Sie geben in Zweifelsfällen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von sieben Prozent den Vorzug. Dann werden Sie zwar recht billige Preise anbieten können, allerdings laufen Sie Gefahr, dass das Finanzamt von Ihnen die fehlenden 12 Prozentpunkte an Umsatzsteuer verlangt. Die müssen Sie dann aus eigener Tasche bezahlen, denn Sie haben keinen Kunden mehr, von dem Sie die Umsatzsteuer nachfordern können. Das ist im wahrsten Wortsinn also „gegessen“.
- Wer allzu dreist das Umsatzsteuergesetz und den zwingenden Normalsteuersatz ignoriert, der riskiert eine Steuerhinterziehung mit allen ihren unangenehmen Folgen. In solchen Fällen sollte umgehend der Steuerberater zu Rate gezogen werden, um herauszufinden, ob und wenn ja welche Berichtigungen in welcher Höhe angezeigt sind.

Was unterscheidet eine Lieferung von einer sonstigen Leistung? Zunächst eine einfache Antwort: der Steuersatz! Bis zum 31.12.2025 galt: Die Abgabe von Speisen unterliegt nur dann dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent, wenn es sich um eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) handelt: Eine Lieferung besteht also darin, dass der Unternehmer einer anderen Person die Verfügungsmacht über einen Gegenstand verschafft. Stellt die Abgabe von Speisen dagegen eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) dar, musste bis einschließlich 31.12.2025 der reguläre Steuersatz von 19 Prozent angewendet werden. Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Dienstleistungen beispielsweise sind keine Lieferungen.

Bei der Abgabe von Getränken müssen Sie noch weiter unterscheiden, denn der Steuersatz hängt davon ab, welche Getränke Sie abgeben. Das bedeutet: Nur bei natürlichem Wasser, Milch (Voll-, Mager-, Buttermilch) und alkoholfreien Milchmischgetränken mit einem Milchanteil von mindestens 75 Prozent und ohne Alkohol, z. B. Latte Macchiato, Chai Latte, heiße Schokolade mit Milch, können Sie dann, wenn es sich um eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) handelt, den ermäßigten Steuersatz ansetzen. Handelt es sich dagegen um eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG), fallen auch diese eigentlich begünstigungsfähigen Getränke unter den Regelsteuersatz.

Wichtig:

Bei allen anderen Getränken, also beispielsweise bei Alkohol, Kaffee, Tee, Limonade, Saft, Sprudel, Mineralwasser, Heilwasser, Quellwasser, Getränke mit Sojamilch, heiße Schokolade mit Leitungswasser ..., brauchen Sie sich die Mühe der Unterscheidung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung gar nicht zu machen: Sie müssen hier ohnehin und immer 19 Prozent auf den Nettopreis aufschlagen.

Die Abgrenzung zwischen Lieferung und (sonstiger) Leistung durch das Heranziehen des Dienstleistungselements befriedigt einen Praktiker wenig, denn praktisch jede Lieferung (Verschaffen der Verfügungsmacht, hier an Speisen und Getränken) ist mit einer Dienstleistung verbunden. Das ist im Grunde genommen steuerlich unschädlich. Sie können also auf Lieferungen, die mit Dienstleistungen verbunden sind, dennoch den ermäßigten Steuersatz anwenden. Voraussetzung: Der Umsatz muss – wenn man den Lieferungsvorgang insgesamt betrachtet – qualitativ überwiegen. Ist das der Fall, kommt es auch nicht mehr darauf an, wie viele einzelne Dienstleistungselemente mit der Lieferung verbunden sind.

4. Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz nicht?

Unschädlich – im Sinn, dass trotz dieser Dienstleistungen immer noch eine steuerbegünstigte Lieferung gegeben ist – sind Dienstleistungen, die notwendigerweise mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind. Das sind beispielsweise

- die Darbietung von Waren in Regalen,
- die Bestückung von Verkaufsautomaten,
- das Nachlegen bei Buffets,
- die Zubereitung der Speisen,
- das Auslegen von Papierservietten,
- die Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise, Apfelmus, Gewürzen etc.
- die Bereitstellung von Mülleimern,
- der Transport der Speisen zum Ort des Verzehrs einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Kühlen oder Wärmen,
- die Vereinbarung eines festen Lieferzeitpunkts,
- die üblichen Nebenleistungen, wie z. B. Verpackungen, das Beigeben von Einweggeschirr oder Einwegbesteck,
- die Bereitstellung von Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen, wie z. B. Ablagebretter an Kiosken,
- eine Leistungsbeschreibung z. B. auf Tafeln, Speisekarten oder -plänen,
- eine allgemeine Erklärung des Leistungsangebots,
- der Einzug des Entgelts für Schulverpflegung von den Konten der Eltern.

Beispiel:

Die Inhaberin einer Imbissbude vertreibt Currywurst mit Brötchen. Die Wurst wird auf einem Pappteller inklusive Plastikspieß und Serviette gereicht. Mayonnaise und Ketchup stehen in Spendern bereit. Zum Nachwürzen gibt es Currypulver und Pfeffer in Dosen. Die Imbissbude hat eine Stehtheke, an der gegessen werden kann. Gleichgültig, ob die Kunden die

Currywurst mitnehmen oder an der Stehtheke essen: Der Steuersatz ist auch bis zum 31.12.2025 immer sieben Prozent, ab dem 01.01.2026 wegen der Neuregelung ohnehin!

5. Welche Dienstleistungen gefährden den günstigen Steuersatz?

Schädlich – im Sinn, dass wegen dieser Dienstleistungen keine steuerbegünstigte Lieferung mehr gegeben ist – waren bis zum 31.12.2025 beispielsweise Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit der Vermarktung verzehrfertiger Speisen verbunden sind.

5.1 Bewirtungsfördernde Infrastruktur: Ein K.O.-Kriterium?

Wenn Sie als Unternehmer eine bewirtungsfördernde Infrastruktur bereitstellen, konnte diese Dienstleistung schon für sich allein genommen bis einschließlich 31.12.2025 ein K.O.-Kriterium für den begünstigten Steuersatz sein.

Was aber genau war eine Infrastruktur, die die Bewirtung fördert? Wer es seinen Kunden „gemütlich“ und einfach machen wollte und es ihnen ermöglicht, in der direkten Nähe der Essensabgabe zu essen und zu trinken, der stellte eine solche Infrastruktur bereit. Auf die Qualität oder die Quantität der Infrastruktur kam es dabei nicht an.

5.2 Wichtig: Wann will der Kunde wo essen?

Wann die von Ihnen bereitgestellte Infrastruktur den Steuersatz, den Sie auf Ihren Umsatz anwenden mussten, beeinflusste, hing von dem Kundenwillen im Moment des Kaufvertragsabschlusses ab.

Ein Restaurant oder den Speisesaal eines Hotels sucht der Gast in aller Regel deshalb auf, um genau dort zu essen und zu trinken. Umsatzsteuerliche Folge: Alles, was der Gast dort verzehrt, unterliegt bis einschließlich 31.12.2025 dem 19-prozentigen Regelsteuersatz. Wenn nun aber beispielsweise ein Hotel den Pensionsgästen anbietet, statt der vereinbarten Verköstigung „Lunchpakete“ zu packen, die diese auf ihren Ausflügen – also definitiv nicht vor Ort – verzehren können, dann ist dies keine sonstige Leistung, sondern eine Lieferung und folglich nur mit sieben Prozent zu versteuern. Lediglich nicht begünstigte Getränke, wie z. B. Säfte oder Mineralwasser – aber das gilt immer – sind mit 19 Prozent zu versteuern.

Bei anderen Unternehmen, z. B. Imbissständen, Bäckereien und Metzgereien, die Sitz- und Essgelegenheiten bereitstellen, empfahl es sich nachzufragen, ob es „zum Hieressen oder zum Mitnehmen?“ sein soll. Die Frage war wichtig für Ihre Mitarbeiter, die den Verzehr bongten, denn die Antwort des Kunden hat umsatzsteuerliche Bedeutung: „Zum Hieressen“ = 19 Prozent, zum „Mitnehmen“ = sieben Prozent. Die Absicht des Kunden Vertragsschluss (= Sie bieten ihm Speisen und bestimmte, begünstigte Getränke an, er nimmt das Angebot an), ist entscheidend.

5.3 Weitere steuerschädliche Dienstleistungen

Neben der bewirtungsfördernden Infrastruktur gab es noch weitere Dienstleistungen, die zwar der Kundenzufriedenheit dienten, sich aber negativ auf die Preishöhe auswirken, weil Sie 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen mussten:

- das Servieren der Speisen und Getränke,
- die Bereitstellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal,
- die Nutzungsüberlassung von „richtigem“ Geschirr und „richtigem“ Besteck sowie die Reinigung von Gegenständen und deren Entsorgung.
- die individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke.

5.4 Die Folgen von steuerschädlichen Dienstleistungen

Schon eine steuerschädliche Dienstleistung „infizierte“ den gesamten Umsatz. Folge: Er musste insgesamt mit 19 Prozent besteuert werden.

Beispiel:

Ein Essensservice liefert werktäglich warmes Essen an ein Pflegeheim. Das Essen wird vom Servicepersonal ausgegeben. Es spült auch die Teller, Gläser und das Besteck, reinigt die Tische und den Boden des Aufenthaltsraums. Die erbrachten Dienstleistungen sind nicht begünstigt. Der gesamte Umsatz muss mit 19 Prozent versteuert werden.

Gegenbeispiel:

Ein Essensservice liefert werktäglich Essen in Warmhaltebehältern an eine Schule und stellt es dort bereit. Ausgabe, Spülen und Reinigung ist von Mitgliedern des Elternvereins übernommen worden. Die vom Essensservice erbrachten Dienstleistungen sind nicht steuerschädlich, die des Elternvereins sind ihm nicht zuzurechnen. Er kann also den gesamten Umsatz mit sieben Prozent versteuern.

5.5 Dienstleistungen von Dritten gelten nicht immer gegen Sie

Wenn nicht Sie selbst, sondern andere Unternehmer Dienstleistungen erbringen, die – wenn Sie diese Dienste leisten würden – steuerschädlich wären, müssen Sie das nicht gegen sich gelten lassen. Heißt: Dienstleistungen, die andere Unternehmer erbringen, haben nichts mit Ihrem Unternehmen und mit Ihren Umsätzen zu tun. Ausnahme: Sie haben den (anderen) Unternehmer beauftragt, so dass dieser praktisch nur „indirekt“ mit Ihren Kunden zu tun hat. Dann müssen Sie dessen steuerschädliche Dienstleistungen auch gegen sich gelten lassen. Wenn aber der andere Unternehmer selbst unmittelbar gegenüber dem verzehrenden Kunden tätig wird, bleiben Sie „der Lieferant“ und können auf Ihre Umsätze den ermäßigten Steuersatz anwenden.

Beispiel:

In einem Flughafen finden sich Sesselgruppen, die der Betreiber aufgestellt hat, damit sich die Fluggäste während des Wartens setzen können. In dem Flughafen gibt es Unternehmen, die Speisen und Getränke verkaufen, aber selbst keine Sitzgelegenheiten anbieten. Kunden, die etwas zu essen und zu trinken an den Verkaufsständen erwerben, setzen sich dann in die Sesselgruppen und verzehren das gekaufte Essen. Weil die Sitzgelegenheiten nicht von den Imbissbetreibern zur Verfügung gestellt werden, liegt bei ihnen keine sonstige Leistung vor, die mit 19 Prozent Umsatzsteuer berechnet werden müsste. Auch der Flughafen erbringt keine sonstige Leistung an die Imbissbetreiber, weil er die Sesselgruppen nicht aufgestellt hat, damit die Leute dort essen und trinken können, sondern damit die eigenen Fluggäste dort gemütlich warten können. Dass der Flughafenbetreiber seinen Kunden Sitzgelegenheit zur Verfügung stellt, ist also auch nicht den Imbissbetreibern zuzurechnen. Sie können ihre Umsätze mit sieben Prozent versteuern.

Gegenbeispiel:

In einem Einkaufszentrum gibt es einen zentralen Ort, an dem sich Kunden des Einkaufszentrums hinsetzen können, um zu essen und zu trinken. Rund um diesen „Food Court“ bieten verschiedene Unternehmen Speisen und Getränke zum Verkauf an. Das Einkaufszentrum hat Schilder aufgestellt, auf denen die Kunden gebeten werden, das benutzte Geschirr abzuräumen und in die allgemein bereit gestellten Regale einzustellen. Die gemeinsam genutzten Tische und Stühle sind allen Unternehmen zuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn die Stühle und Tische auch von anderen Kunden des Einkaufszentrums genutzt werden. Die Folge: Der Umsatz ist mit 19 Prozent zu versteuern. Will der Kunde das Essen jedoch mitnehmen und eben nicht vor Ort verzehren, müssen nur sieben Prozent Umsatzsteuer auf den Nettopreis berechnet werden. Auch hier entscheidet also der Kundenwille im Moment des Kaufvertragsabschlusses.

6. Die Neuregelungen ab dem 01.01.2026

Wer von Ihnen schon lange „im Geschäft“ ist, wird sich noch an die Regelungen, die während der Covid-19-Pandemie von 2021 bis 2023 galten, erinnern. Diese Regelungen werden nun ab dem 01.01.2026 – auch auf Druck der Gastronomen – wieder eingeführt. Ab dann sinkt der Umsatzsteuersatz auf Speisen dauerhaft auf 7 Prozent, gleichgültig, wo die Speisen verzehrt werden. Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, wird ab dem 01.01.2026 von 19 Prozent auf sieben Prozent gesenkt werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG-neu).

Hinweis:

Positiv betroffen von dieser Steuersatzsenkung sind neben den „klassischen“ Restaurants auch beispielsweise Bäckereien, Metzgereien und der Lebensmitteleinzelhandel, die Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten. Auch die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Catering sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung werden profitieren.

Damit haben Sie als Unternehmer eindeutig mehr Sicherheit und weniger bürokratischen Aufwand.

Hinweis:

Sie sollten Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass Ihr Kassensystem rechtzeitig am 01.01.2026, 0.00 Uhr umgestellt wird. Beachten Sie, dass bis zum 31.12.2025, 23.59 Uhr die alten Regelungen galten. Wenn Sie Silvesterveranstaltungen angeboten haben, sollten Sie – wenn Sie völlig auf der sicheren Seite sein wollen – zwei Rechnungen (eine bis 23.59 Uhr und die andere für die Zeit ab 0.00 Uhr) ausstellen.

Ob sich die Steuersatzsenkung in Ihrer Preiskalkulation niederschlägt, ist Ihre Sache. Anders ausgedrückt: Sie können, aber Sie müssen die Verbilligung nicht an Ihre Gäste weitergeben. Sie können aber sicher sein, dass auch Ihre Gäste die Neuregelung kennen und „alte“ und „neue“ Preise

vergleichen. Sollen die Gäste nicht „mit den Füßen“ abstimmen, sollten Sie gut argumentieren können, warum Ihre Preise nicht gesenkt werden konnten.

Übersicht über die Entwicklung der Umsatzsteuersätze:

Art des Verzehr	bis Juni 2020	Juli 2020 bis Dezember 2020 (Corona-Sonderregel)	2021 bis 2023 (Corona-Sonderregel)	2024 bis 2025	Ab 2026
Speisen zum Verzehr vor Ort	19 %	5 %	7 %	19 %	7 %
Gelieferte Speisen, abgeholte Speisen, Speisen zum Mit-nehmen	7 %	5 %	7 %	7 %	7 %
Getränke* zum Verzehr vor Ort (alkoholisch/nicht alkoholisch)	19 %	16 %	7 %	19 %	19 %
Getränke* zum Mitnehmen (alkoholisch/nicht alkoholisch)	19 %	16 %	7 %	19 %**	19 %**

* Kaffee, Tee, Mineralwasser, Softdrinks, Cocktails, Wein, Bier, Schnaps, nicht dagegen Leitungswasser

** Milch und Milchmischgetränke mit mindestens 75 % Milchanteil, die außer Haus verkauft werden, unterliegen dem 7 %-igen Umsatzsteuersatz.

7. Umsatzsteuer einfach herausrechnen

Wer Speisen und Getränke „über Kasse“ verkauft, also keine Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinn ausstellt, muss die Umsatzsteuer und den Netto-Umsatz (auch „Entgelt“ oder „Bemessungsgrundlage“ genannt) aus dem Bruttobetrag herausrechnen. Das können Sie zwar auch mit einer Dreisatzrechnung machen, aber einfacher geht es mit der – von der Finanzverwaltung anerkannten – Multiplikatorenmethode.

Umsatzsteuersatz in Prozent	Umsatzsteuersatz in Prozent
19	15,97
7	6,54

Beispiel

Sie wollen aus einem Bruttorechnungspreis in Höhe von 165,50 Euro die siebenprozentige Umsatzsteuer errechnen. Sie rechnen:

$$165,50 \times 6,54 \% = 10,82 \text{ Euro}$$

Der Netto-Umsatz beträgt folglich 165,50 Euro $\cdot$ 10,82 Euro = 154,68 Euro.

8. Die steuerliche Wirkung von „Grenzüberschreitungen“

Wenn Sie Speisen ins EU-Ausland liefern, beispielsweise wenn ein Partyservice aus dem deutschen Kehl ohne schädliche Dienstleistungen Essen ins französische Strasbourg liefert, dann ist diese innergemeinschaftliche Lieferung ein umsatzsteuerfreier Umsatz mit Vorsteuerabzug. Stellt der Partyservice mit Firmensitz in Deutschland aber auch etwa Personal, Geschirr, Besteck, Gläser, reinigt diese und entsorgt den Müll, dann ist dies eine grenzüberschreitende sonstige Leistung. Diese Leistung ist dort umsatzsteuerpflichtig, wo der Ausführungsort ist, wo also die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG). Ausnahme: Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle erfolgt an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Dann kommt es für die Umsatzbesteuerung auf den „Abgangsort des Beförderungsmittels“ (§ 3e UStG) an.

Wichtig:

Für „Essen und Trinken vor Ort“ – und nur hier – kommt es bei grenzüberschreitenden Leistungen nicht darauf an, ob der Abnehmer der Speisen und Getränke ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.

9. Möglichkeit zur Istbesteuerung prüfen

Die Unternehmer, deren gesamter Vorjahresumsatz höchstens 800.000 Euro betragen hat oder die nicht bilanzieren müssen, können die „Istbesteuerung“ wählen (Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten, § 20 UStG). Ein Istversteuerer muss die Umsatzsteuer erst dann ans Finanzamt abführen, wenn der Kunde bezahlt hat. Für den Vorsteuerabzug verbleibt es bei der „normalen“ Regelung. Die Vorsteuer kann also schon bei Rechnungseingang gezogen werden, nicht erst, wenn die Rechnung bezahlt worden ist. Besprechen Sie diese Möglichkeit mit Ihrem Steuerberater.

10. Umsatzsteuerliches Kleinunternehmertum prüfen

Auch wenn die Umsatzsteuer vom Verbraucher getragen werden soll, muss sie vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden. Ein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 UStG).

Die Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer wird „Umsatzsteuerzahllast“ genannt. Diese Zahllast kann auch negativ sein (= Vorsteuerüberhang). Dann erhält der Unternehmer Geld vom Finanzamt zurück.

Der Unternehmer muss die Umsatzsteuerzahllast – je nach Umsatzhöhe des Vorjahres entweder monatlich oder quartalsweise – in der Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) oder jährlich in der Umsatzsteuererklärung selbst errechnen.

Die Kleinunternehmerregelung befreit von der Umsatzsteuer.

Nach § 19 UStG ist ein „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“, wessen

- Umsatz im Vorjahr („unterer Grenzwert“) höchstens 25.000 Euro (bis 31.12.2024: 22.000 Euro Brutto-Umsatz) betragen hat. Maßgebend ist hierbei die Summe der im Vorjahr vereinnahmten Netto-Umsätze.
- und(!)
- tatsächlicher Netto-(Gesamt-)Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht über 100.000 Euro (früher voraussichtlich 50.000 Euro Brutto-Umsatz) beträgt.

Seit dem 01.01.2025 werden nicht mehr wie bis Ende 2024 bisher die Bruttobeträge, sondern die Nettoumsätze zum Vergleich mit dem Höchstbetrag herangezogen. Das heißt, dass Sie, wenn Sie die untere Obergrenze prüfen wollen, aus Ihrem tatsächlichen Umsatz des Jahres 2024 die Umsatzsteuer herausrechnen und mit der neuen Grenze von 25.000 Euro vergleichen müssen.

Um die maßgebende Umsatzhöhe zu ermitteln, ist von vereinnahmten Entgelten auszugehen (§ 19 Abs. 2 UStG).

Hinweis:

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob für Sie die Kleinunternehmerregelung in Betracht kommt und sinnvoll ist. Denn wenn Sie die Kleinunternehmerregelung beanspruchen, sind Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt, was ein Nachteil sein kann.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Petra Beerhalter/www.stock.adobe.de

Stand: November 2025

DATEV-Artikelnummer: 12934/2026-01-01

E-Mail: literatur@service.datev.de